



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2017  
(OR. en)

9871/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0079 (NLE)**

---

FISC 122  
ENER 266  
ECOFIN 486

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, auf Kraftstoffe, die auf den Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln verbraucht werden, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ermäßigte Steuerbeträge anzuwenden

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs,  
auf Kraftstoffe, die auf den Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden,  
den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln  
verbraucht werden, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG  
ermäßigte Steuerbeträge anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 16. September 2016 beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG (im Folgenden "Richtlinie") auf allen Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde (alle vor der schottischen Küste) und den Scilly-Inseln (vor der Südwestküste Englands) einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Gasöl und unverbleites Benzin anzuwenden. Das Vereinigte Königreich übermittelte am 16. Dezember 2016 zusätzliche Informationen.
- (2) In diesen Gebieten liegen die Preise für Gasöl und unverbleites Benzin über den Durchschnittspreisen im übrigen Vereinigten Königreich, wodurch lokalen Kraftstoffverbrauchern Nachteile entstehen. Der Preisunterschied ist auf höhere Stückkosten wegen der geografischen Lage der Inseln, der geringen Bevölkerungszahl und der relativ geringen Liefermengen zurückzuführen.
- (3) Die Steuerermäßigung sollte nicht über dem liegen, was erforderlich ist, um die von den Verbrauchern zu zahlenden höheren Stückkosten in den betreffenden Gebieten auszugleichen.
- (4) Die ermäßigten Verbrauchsteuersätze sollten über den Mindestsätzen gemäß Artikel 7 der Richtlinie liegen.

- (5) Die Maßnahme sollte in Anbetracht der Insellage der Gebiete, auf die sie angewendet wird, und der mäßigen Senkung des Steuersatzes keine zusätzlichen Fahrten auslösen, die speziell mit der Beschaffung von Kraftstoff zusammenhängen.
- (6) Daher ist die Maßnahme im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Wahrung des lautereren Wettbewerbs zulässig sowie mit der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union vereinbar.
- (7) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie ist jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zu befristen. Um den betroffenen Unternehmen und Verbrauchern verlässliche Bedingungen zu bieten, wird die Ermächtigung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, auf allen Inseln der Inneren und Äußeren Hebriden, den Northern Isles, den Inseln im Clyde und den Scilly-Inseln ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf unverbleites Benzin und auf Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anzuwenden.

Die Ermäßigung gegenüber dem nationalen Steuersatz für unverbleites Benzin oder für Gasöl darf nicht über den Zusatzkosten bei Einzelhandelsverkäufen in diesen Gebieten im Vergleich zu den Durchschnittskosten bei Einzelhandelsverkäufen im Vereinigten Königreich liegen und höchstens 50 GBP je 1 000 Liter des Erzeugnisses betragen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2023.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---